

Folgendes gilt nur für Beschäftigte des LVwA und der betreuten Dienststellen!

## **Verfahrensweise zur Beschaffung/Erstattung einer speziellen Sehhilfe für Arbeiten am Bildschirm (sog. „Bildschirmarbeitsplatzbrillen“)**

### Grundsätzliches:

Grundsätzlich trägt die am Bildschirm arbeitende Person dieselbe Brille wie im alltäglichen Leben (Universalbrille), wenn eine Korrektur einer Fehlsichtigkeit erforderlich ist. Die Fähigkeit des Auges sich auf unterschiedliche Sehentfernungen (sog. Akkommodationsbreite) anzupassen ist entscheidend dafür, ob ggf. eine vorhandene universelle Sehhilfe ausreichend sein kann oder nicht. Mit fortschreitendem Alter nimmt die Fähigkeit zur Anpassung des Sehens im Nahbereich in Folge nachlassender Elastizität der Linse ab. Eine spezielle Sehhilfe für Tätigkeiten am Bildschirm und in dessen unmittelbarem Umfeld („Bildschirmarbeitsbrille“) kann dann erforderlich werden. Eine „Bildschirmarbeitsbrille“ definiert sich also dadurch, dass sie eine Sehschwäche korrigiert, die beim Sehabstand zum Bildschirm (i.d.R. etwa 50 bis 80cm) besteht und nicht durch die Universalbrille des Alltags ausgeglichen werden kann.

Nicht unter die Rubrik „Bildschirmarbeitsbrille“ fallen damit alle anderen Brillen, die eine Fehlsichtigkeit für den Alltag korrigieren und z.B. beim Lesen oder Autofahren benötigt werden. Hier besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung durch den Arbeitgeber.

### Verfahren:

Das Verfahren ist angesichts missverständlicher Auslegung angepasst worden. Ab sofort gilt für die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille folgendes Verfahren:

Alle Beschäftigte haben Anspruch auf regelmäßige Augenuntersuchungen. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 5 i.V.m. Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge) können Sie sich von Ihrer Betriebsärztin/Ihrem Betriebsarzt beraten und prüfen lassen, ob für Sie eine „Bildschirmarbeitsbrille“ erforderlich ist. Soweit diese ergibt, dass vorhandene „normale“ und „altersbedingte“ Sehhilfen nicht ausreichen, wird eine spezielle Sehhilfe im erforderlichen Umfang erstattet (Anwendung TV Infotechnik Stand 2018). Voraussetzung ist jedoch, dass Sie an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig sind. Da diese unabdingbare Voraussetzung seitens des LVwA's aufgrund der Vielzahl der zu betreuenden Dienststellen nicht geprüft und allumfänglich bestätigt werden kann, ist es erforderlich, dass die Dienststelle dies auf dem Bestellschein bestätigt. Ein entsprechendes Feld wurde hierfür neu eingerichtet.

Da es unzumutbar ist, bei einer deutlichen Verschlechterung der Sehstärke die nächste arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung abzuwarten, kann eine augenärztliche Untersuchung ermöglicht werden, sofern diese Untersuchung ausschließlich die Verordnung einer Bildschirmarbeitsbrille zur Folge hat und zur Erstattung der Kosten für eine Bildschirmarbeitsbrille dient. Nehmen Sie dazu bitte das Formular „“ mit, das Sie auf der Intranetseite des LVwA unter der Rubrik Personalservice/Formulare-Merkblätter herunterladen können.

**Vorrangig** bleibt jedoch die Untersuchung durch eine arbeitsmedizinische fachkundige Person (Betriebsarzt/Betriebsärztin).

Bei notwendiger Neubeschaffung einer Bildschirmarbeitsbrille z.B. infolge der Änderung der Sehstärke, ist ein erneutes Antragsverfahren notwendig.

Die Änderung des Dioptrienwertes muss für die antragsbescheidende Stelle zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Die/der Beschäftigte hat einen mit der Erstverordnung vergleichbaren Nachweis (Attest von der Augenärztin/von dem Augenarzt bzw. vergleichbare Messwerte des Optikers) einzureichen, auf dem die veränderte Dioptrienzahl ersichtlich ist. Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob in der Vergangenheit bereits eine Bildschirmarbeitsbrille beschafft bzw. bezuschusst wurde und es sich demnach um einen Folgeantrag handelt.

Mit der Verordnung der „Bildschirmarbeitsbrille“ bestehen weiterhin folgende zwei Möglichkeiten für Sie:

- a) Sie suchen einen Vertragsaugenoptiker oder eine Vertragsaugenoptikerin auf und beantragen nach Anfertigung der Brille mit dem „Erstattungsantrag Bildschirmarbeitsplatzbrille“ und Einreichung der Originalrechnung einen Zuschuss von 22,- € bzw. 59,- € oder
- b) Sie beantragen mit dem Formblatt „Anforderung Bestellschein“ unter Beifügung der Verordnung der Bildschirmarbeitsplatzbrille vom betriebsärztlichen Dienst beim LVwA PS Q 1 einen Bestellschein der Fa. Fielmann. In einer selbstgewählten Filiale der Fielmann AG lassen Sie sich eine Bildschirmarbeitsbrille anfertigen. Die Fielmann AG rechnet direkt mit dem Landesverwaltungsamt ab. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem ausgehandelten Rahmenvertrag mit der Fielmann AG (22,- € bzw. 59,- €).

Grundsätzlich besteht natürlich die Möglichkeit, auf eigene Kosten die „Bildschirmarbeitsbrille“ mit Zusatzleistungen (z.B. höherwertige Brillenfassung, Mehrfachentspiegelung) zu ergänzen. Zusatzleistungen dürfen die technische Eignung als „Bildschirmarbeitsbrille“ (u.a. Sichtfeld, Sehabstand) nicht verändern. Die Zusatzleistungen bleiben von der Erstattung unberührt.

#### Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung und Anfertigung einer Bildschirmbrille folgt verschiedenen Rechtsvorschriften:

#### § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

*„Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“*

#### § 4 ArbSchG

*Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:*

*3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;“*

#### Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 4 Abs. 2 Punkt 1

*„Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“*

Für Rückfragen stehen Ihnen PS Q 1 und PS Q 2 im Landesverwaltungsamt zur Verfügung.